

Abwasserreglement

Gemeinde Langenbruck

Einwohnergemeindeversammlung
09.12. 2010

Inhaltsverzeichnis

Ingress	4
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten.....	4
§ 3 Technische Ausführung.....	5
§ 4 Schadendienst.....	5
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	6
§ 5 Genereller Entwässerungsplan.....	6
§ 6 Projektierung und Bau.....	6
§ 7 Enteignung.....	6
§ 8 Betrieb und Unterhalt.....	6
§ 9 Haftungsausschluss.....	6
C. Private Abwasseranlagen	7
I. Bewilligungspflicht	7
§ 10 Bewilligungspflicht.....	7
II. Abwasserentsorgung	7
§ 11 Liegenschaftsentwässerung.....	7
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	8
§ 12 Grundsatz.....	8
§ 13 Unterhaltspflicht.....	8
§ 14 Haftung.....	8
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht.....	8
D. Finanzierung	9
I. Allgemeine Bestimmungen	9
§ 16 Grundsätze.....	9
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	9
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	10
§ 19 Zahlungsmodalitäten.....	10
II. Erschliessungsbeitrag	10
§ 20 Beitragspflicht.....	10
III. Anschlussgebühren	11
§ 21 Anschlussgebühren.....	11
IV. Jährliche Abwassergebühren	11
§ 22 Grundsatz.....	11
§ 23 Grundgebühr Schmutz- und Sauberwasser.....	11
§ 24 Mengengebühr Schmutz- und Sauberwasser.....	11
§ 25 Mengengebühr Sauberwasser.....	12

E. Schlussbestimmungen	12
§ 26 Vollzug	12
§ 27 Rechtsschutz	13
§ 28 Strafbestimmungen	13
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts.....	13
§ 30 Übergangsbestimmungen.....	13
§ 31 Inkrafttreten	13
1. Anhang zum Abwasserreglement	14
1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 21 Reglement).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.1.2 Anschlussgebühr Schmutz- und Sauberwasser (§23 Reglement).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2 Jährliche Gebühren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2.1 Grundgebühr Schmutzwasser (§24 Reglement)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2.2 Mengengebühr Schmutz- und Sauberwasser (§25 Reglement) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen (Schmutz- und Sauberwasser) der Gemeinde und von Privaten.

² Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, so gilt dieses Reglement für die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haftet die Grundeigentümerschaft.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die europäischen Norm-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Wasser abzuleiten
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 3 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug oder Abwassermessung) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instandgestellt werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind. Er kann jederzeit Kontrollen der Leitungen veranlassen. Bei festgestellten Mängeln, werden die Aufwände den Eigentümern verrechnet.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden und deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsätze

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmern belastet, und zwar:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation;
- c. in Form von jährlichen Abwassergebühren
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

⁴ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig, wobei die einmaligen Beiträge und Gebühren als Vorschuss bei der Erteilung der Kanalisationsbewilligung zu entrichten sind.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 20 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

⁴ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

III. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühren

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Bei Neubauten werden erstellte Reserveanschlüsse für spätere Armaturen mit eingerechnet. Die Anschlussgebühr für Sauberwasser legt der Gemeinderat fest.

³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung der Belastungswerte.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 22 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr bezahlen für die Ableitung von Schmutz- und Sauberwasser.

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

§ 23 Grundgebühr Schmutz- und Sauberwasser

Es werden keine Grundgebühren erhoben.

§ 24 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Die Mengengebühr für die Ableitung von Sauberwasser wird mittels einer separaten Abwassermessung erfasst.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

Die Mindestmenge wird auf 200 m³ festgesetzt. Dies gilt auch für Betriebe mit eigener Wasserversorgung resp. die Wasserlieferung durch Dritte.

³ Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen resp. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

§ 25 Mengengebühr Sauberwasser

Die Mengengebühr für die Ableitung von Sauberwasser = „Fremdwasser“ wird mittels einer Abwassermessung erfasst. Diese wird von einem externen Fachbetrieb periodisch (alle 5 Jahre) gemessen. Die Messung erfolgt jeweils bei einer Trockenperiode; auf Kosten der Verursacher. Es werden Gebühren erhoben für Privatquellen (private Brunnen, Sickerleitungen und Drainagen).

E. Schlussbestimmungen

§ 26 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 27 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 28 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abwasseranlagen vom 1.3.2004 wird aufgehoben.

§ 30 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung des Kantons ist das Steuer- und Enteignungsgericht lediglich Beschwerdeinstanz, soweit Vorteilsbeiträge und Anschlussgebühren angefochten sind. Die übrigen Verfügungen des Gemeinderates sind beim Regierungsrat anfechtbar.

§ 31 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 09.12.2010

Im Namen der Einwohnergemeinde Langenbruck

Die Gemeindepräsident

Der Verwalter

Hector Herzig

Reto Stingelin

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am

.....

Das Reglement tritt in Kraft am 1.1.2011.

Im Namen des Gemeinderates

Die Gemeindepräsident

Der Verwalter

Hector Herzig

Reto Stingelin

1. Anhang zum Abwasserreglement

1.1 Einmalige Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indiziert. Es gilt der Landesindex der Konsumentenpreise; Stand 1.1.2011.

1.1.1 Erschliessungsbeiträge (§ 20 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 7.00 pro m² (Indexstand 1.1.2011 = 100%); plus MWST.

1.1.2 Anschlussgebühr Schmutz- und Sauberwasser (§ 21 Reglement)

Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser beträgt Fr. 520.00 pro SVGW-Wert (Indexstand 1.1.2011 = 100%); plus MWST.

Die Anschlussgebühr für Sauberwasser beträgt bei Einleitung bis zu jährlich 5000 m³ Fr. 5000 (Indexstand 1.1.2011 = 100%); plus MWST. Für die jährliche Einleitung von mehr als 5000 m³ beträgt die Anschlussgebühr Fr. 10 000 (Indexstand 1.1.2011 = 100 %); plus MWST

1.2 Jährliche Gebühren

1.2.2 Mengengebühr Schmutz- und Sauberwasser (§ 24 Reglement)

Die Mengengebühr für Schmutzwasser beträgt Fr. 4.45 pro m³ Wasser; plus MWST

Die Mengengebühr für Sauberwasser beträgt Fr. 0.40 pro m³ Sauberwasser; plus MWST

Bei den ins Gewicht fallenden Wassermengen, die nicht in die Kanalisation fließen und die vom Gemeinderat bei der Gebührenrechnung anteilmässig abgezogen werden können (§ 24) sind nur Bewässerungen für Gärtnereien, Gewerbe und Landwirtschaft gemeint.

Unter Sauberwasser wird folgendes verstanden: Private Quellen und Brunnen, Regen- Dach- und Platzwasser.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 26.10.2010

Im Namen der Einwohnergemeinde Langenbruck

Die Gemeindepräsident

Der Verwalter

Hector Herzig

Reto Stingelin